

Oberlandesgericht München

Az.: 6 U 2619/13
21 O 16054/12 LG München I



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...
wegen Schadensersatz

erlässt das Oberlandesgericht München - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ..., den Richter am Oberlandesgericht ... und die Richterin am Oberlandesgericht ... im schriftlichen Verfahren aufgrund des Sachstandes vom 20.08.2014 folgendes

Endurteil:

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 20.2.2013, Az. 21 O 16054/12, wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Dieses Urteil und das landgerichtliche Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

und folgenden

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 10.000,-- festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte wahrnimmt. Im Bereich der Kabelweitersendung nimmt die Klägerin zusätzlich das Inkasso für auf vergütungspflichtigen Kabelweitersendungshandlungen beruhende Ansprüche der Verwertungsgesellschaften AGICOA Urheberrechtsgesellschaft mbH, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten (GÜFA), Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF), Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF), Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) und Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) wahr.

Die Klägerin nimmt die Beklagte, die Wohnungseigentümergeinschaft eines im Jahr 1971 errichteten einheitlichen Wohngebäudes namens „R.“ mit 343 Wohneinheiten mit der am 8.8.2012 zugestellten Stufenklage auf Auskunft und Schadensersatz wegen behaupteter unberechtigter Nutzung des Kabelweitersendungsrechts sowie auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Anspruch.

Die Beklagte betreibt seit 1971 in dem vorgenannten Gebäude ein Kabelnetz, mit dem das von einer Gemeinschaftsantenne abgeleitete Fernseh- und Rundfunksignal in die einzelnen Wohnungen der Eigentümergeinschaft weitergeleitet wird.

Das Landgericht München I hat die Klage, mit der die Klägerin im Wege der Stufenklage beantragt hat, die Beklagte zu verurteilen:

- I. der Klägerin getrennt nach Kalenderjahren und beginnend mit dem 1.1.2003 Auskunft zu erteilen über den Umfang der im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs vorgenommenen Kabelweitersendungshandlungen bezogen auf Kabelnetze, an die jeweils mehr als 75 Wohneinheiten angeschlossen waren/ sind,

unter Angabe der Anzahl der je Kabelnetz direkt versorgten Kabelendkunden sowie der jeweils erzielten Einnahmen,

insbesondere unter Angabe

- a) der laufenden Entgelte für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen durch die Beklagte dienen ("Kabelanschlussentgelte"),
- b) der Signalbezugsentgelte, die die Beklagte von nicht mit ihr verbundenen nachgelagerten Kabelnetzbetreibern erhält,

jeweils einschließlich der Umsätze, die mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Abschattungsgebiete zusammenhängen, sowie der Umsätze, die zusätzlich zu den Kabelanschlussentgelten wiederkehrend für die gesonderte Freischaltung eines verschlüsselten digitalen Free-TV-Paketes erwirtschaftet werden, sowie anderer Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkunden-Sicht wirtschaftlich an die Stelle der sonstigen Kabelanschlussentgelte oder Signalbezugsentgelte treten,

- II. den sich unter Zugrundelegung der gemäß Ziff. I. zu erteilenden Auskünften ergebenden entgangenen Lizenzbetrag zu bezahlen sowie
- III. vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 651,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu bezahlen.

durch Endurteil vom 20.2.2013, Az. 21 O 16054/12 (veröffentlicht in ZUM-RD 2013, 612, NZM 2013, 864 sowie in juris), auf das ergänzend Bezug genommen wird, insgesamt abgewiesen. Zur Begründung führte es aus:

Der Klägerin stehe gegen die Beklagte weder ein Auskunftsanspruch gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG i.V.m. §§ 242, 259, 260 BGB bzw. aus § 101 Abs. 1 UrhG noch ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG oder aus Eingriffskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB zu. Daher scheidet auch ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß § 97 a Abs. 1 UrhG aus. Die geltend gemachten Ansprüche bestünden nicht, da die Beklagte ein Recht der Klägerin auf Kabelweitersendung gemäß §§ 20, 20 b Abs. 1 UrhG nicht verletzt habe. Infolge der Gestaltung der Kabelanlage bei der Beklagten fehle es an einer Kabelweitersendung im Sinne von §§ 20, 20b UrhG, da geschützte Werke lediglich den Mitgliedern der Wohnungseigentumsgemeinschaft in einem einheitlichen Gebäude, nicht jedoch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien. Eine Sendung sei dann öffentlich, wenn sie im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sei, wobei zur Öffentlichkeit jeder gehöre, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwerte, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form zugänglich gemacht werde, durch persönliche Beziehungen verbunden sei. Die öffentliche Wiedergabe sei grundsätzlich vom bloßen urheberrechtsfreien Empfang gesendeter Signale abzugrenzen, da derjenige, der nur empfangt, nicht sendet. Da die einschlägige EU-Richtlinie 93/83/EWG eine Abgrenzung insoweit nicht vornehme, bedürfe es einer wertenden Betrachtung. Maßgeblich seien somit der soziale Vorgang und die damit verbundene Anstrengungen, die unternommen würden, um eine weiterübertragene Rundfunksendung in einem bestimmten Bereich zugänglich zu machen. Keine Sendung liege insbesondere dann vor, wenn lediglich die zum Empfang erforderlichen technischen Vorrichtungen bereit gestellt und betrieben würden, um einen organisierten Privatempfang zu gewährleisten.

Wenngleich sich in der Praxis ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache 16/1828, S. 23) eine Grenze von 75 Wohneinheiten bei der Übertragung in einem räumlich ausgedehnten Verteilernetz etabliert habe, dürfe dies nicht dazu führen, dass im Rahmen einer wertenden Betrachtung, ob es sich um eine Sendetätigkeit oder einen urheberrechtlich neutralen Empfang handle, bedeutsame soziale Aspekte, wie der Umstand, dass es sich trotz der erheblichen Größe mit 343 Wohneinheiten und insgesamt

vier Hausnummern um ein einheitliches Gebäude handele, bei welchen der Gesetzgeber keine Vergütungspflicht habe begründen wollen (vgl. BT-Drucksache 13/9856, S. 3), außer Acht gelassen würden. Eine starre Handhabung durch eine Grenze von 75 Wohneinheiten würde bei großen Gebäudeeinheiten andernfalls dazu führen, dass eine Weitersendung innerhalb des Hauses nur dann vergütungsfrei bleibe, wenn nur ein untergeordneter Teil der Wohneinheiten an die Gemeinschaftsantenne angeschlossen werde, während die verbleibende Differenz von 286 Wohneinheiten im Streitfall nicht die Möglichkeit eines vergütungsfreien Empfangs habe, sondern die Programme nur in Eigenregie, z.B. über Zimmerantennen empfangen könne. Hierin liege eine Beschneidung des verfassungsmäßigen Rechts der Rundfunk- und Pressefreiheit, gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Im Übrigen bestehe nach unbestrittenem Vortrag der Beklagten trotz der Größe des Gebäudes eine soziale Verbindung der Mitglieder der Miteigentümergeinschaft aufgrund der jährlichen "R.feste" sowie der Nutzung des im Gebäude befindlichen Schwimmbades mit Sauna.

Gegen das ihr am 10.7.2013 zugestellte Urteil wendet sich die Klägerin mit der am 2.7.2013 eingelegten und am 9.9.2013 begründeten Berufung.

Sie macht geltend, das Erstgericht habe zu Unrecht angenommen, dass die Beklagte durch die Versorgung der angeschlossenen Wohneinheiten mit den Kabelweitersendungs signalen diese lediglich den Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft in einem einheitlichen Gebäude zugänglich mache, so dass es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe handele. Hierbei verkenne es jedoch die gebotene Auslegung des jedenfalls für alle besonderen Wiedergabearten des § 15 Abs. 2 UrhG einheitlichen Öffentlichkeitsbegriffs, der nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. §§ 20, 20 b UrhG auch für das streitgegenständliche Kabelweitersendungsrecht maßgeblich sei.

Unstreitig habe die Beklagte eine Kopfstation eingerichtet, die sie betreibe und mit der sie die von ihr empfangenen Fernseh- und Rundfunksignale an insgesamt 343 Wohneinheiten weiterleite. Es handele sich daher um eine unkörperliche öffentliche Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, sodass zwingend der Öffentlichkeitsbegriff auch bei der Auslegung und Anwendung von § 20 b UrhG zu beachten sei. Die Kabelweitersendung gemäß den §§ 20, 20 b i.V.m. § 15 Abs. 2 Ziff. 3 UrhG setze über die explizit enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen voraus, dass die Nutzung öffentlich erfolge, d.h. öffentlich zugänglich gemacht werde. Hierfür sei zunächst allein maßgeblich, ob die Weitersendung geschützter Werke für "eine Mehrzahl" von Mitgliedern der

Öffentlichkeit erfolge. Hierzu gehöre jeder, der nicht mit den übrigen angeschlossenen Wohneinheiten "durch persönliche Beziehungen verbunden sei". Bloße gemeinsame oder gleichgerichtete Interessen, geschäftliche Beziehungen oder technische Verbindungen genügten nicht, um ein solches persönliches Band zu begründen. Entscheidend werde insoweit auf den engen gegenseitigen Kontakt abgestellt, der bei sämtlichen Beteiligten das Bewusstsein hervorrufe, persönlich miteinander verbunden zu sein. Daran fehle es naturgemäß umso eher, je größer der Kreis der Personen sei, für den die Wiedergabe des Werkes bestimmt sei. Öffentlich sei eine Sendung dann, wenn sie - wie im Streitfall - durch einen unbestimmten Personenkreis empfangen werden könne.

Bei der Abgrenzung zwischen der öffentlichen Wiedergabe von zustimmungs- und vergütungsfreiem Empfang gälten strenge Kriterien. Auch der EuGH habe in Bezug auf den von ihm vertretenen Öffentlichkeitsbegriff wiederholt hervorgehoben, dass dieser einem hohen Schutzniveau für Urheber diene, damit diese in die Lage versetzt würden, bei der öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu erhalten (EuGH GRUR 2007, 127, Rdnr. 36 f. - SGAE/Rafael).

Eine persönliche Beziehung sei angesichts der großen Zahl der Wohneinheiten zu verneinen, so dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 UrhG angenommen werden müsse.

Das Erstgericht verkenne insoweit, dass es nicht Intention des Gesetzgebers sei, zahlenmäßig große Kabelnetze bzw. große Gebäudeanlagen von der Lizenzpflicht auszunehmen. Entgegen der Annahme des Erstgerichts habe der Gesetzgeber keineswegs vorgegeben, dass innerhalb eines Gebäudekomplexes grundsätzlich keine lizenzpflichtige Kabelweitersendung vorliege. Es sei widersinnig zu unterstellen, dass in sehr großen Gebäudekomplexen eine Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen sei, während bei nebeneinander liegenden Häusern gleicher Zahl die Öffentlichkeit angenommen würde. Der Gesetzgeber habe bei der Verabschiedung des Zweiten Korbs von einer zahlenmäßigen Determinierung bewusst abgesehen, da sich in der Praxis eine Grenze von 75 Wohnungseinheiten etabliert habe. Diesem Umstand trage der "Gemeinsame Tarif zur Kabelweitersendung" der Klägerin und ihrer Schwestergesellschaften Rechnung, bei welchem solche Kabelnetze bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ausgenommen würden, an die nicht mehr als 75 Wohneinheiten angeschlossen seien.

Wenn man annähme, dass die Beklagte für den Betrieb des Kabelnetzes keinerlei Entgelt von den angeschlossenen Wohneinheiten einfordere, würde die tariflich festgelegte

Mindestbemessungsgrundlage zur Anwendung gelangen.

Die Parteien haben den Auskunftsantrag (Ziff. I. der Stufenklage) im Termin vor dem Senat übereinstimmend für erledigt erklärt (vgl. Protokoll vom 10.4.2014, S. 2/3 = Bl. 148/149 d.A.). Die Klägerin berechnet ihren nunmehr bezifferten Zahlungsanspruch für den Nutzungszeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2013 nach Übergang in die Zahlungsstufe (Ziff. II. der Stufenklage) auf der Grundlage der Bestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der Münchner Gruppe für die Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Kabelnetzen (Kabelweitersendung) mit Geltung ab dem 1.1.2007 (vgl. Anlage K 2 zum Muster-Lizenzvertrag; veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.4.2010, S. 1582 ff. und im Bundesanzeiger Nr. 143 vom 22.9.2010, S. 3224 ff.) mit € 1.078,39 jährlich (Schriftsatz vom 25.4.2013, Seite 3 f. = Bl. 155 f.); für den Zeitraum vor 2007 hat sie - ausgehend vom Vorbringen der Beklagten zu fehlenden Einnahmen - zu deren Gunsten eine Nullforderung angenommen und einen Schaden insoweit verneint (a.a.O. S. 4 f. = Bl. 156 f.).

Die Klägerin verweist darauf, dass die Schiedsstelle die Anwendbarkeit und Angemessenheit des der Berechnung zugrunde gelegten Tarifs bereits mehrfach bestätigt habe (vgl. u.a. im Einigungsvorschlag vom 28.4.2014, Anlage BK 5).

Die **Klägerin** beantragt nunmehr (Schriftsatz vom 25.4.2014, S. 1 f. = Bl. 153 f.):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 7.548,73 zu bezahlen zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
 - für einen Betrag in Höhe von € 1.078,39 ab dem 01.01.2007
 - für einen Betrag in Höhe von € 1.078,39 ab dem 01.01.2008
 - für einen Betrag in Höhe von € 1.078,39 ab dem 01.01.2009
 - für einen Betrag in Höhe von € 1.078,39 ab dem 01.01.2010
 - für einen Betrag in Höhe von € 1.078,39 ab dem 01.01.2011
 - für einen Betrag in Höhe von € 1.078,39 ab dem 01.01.2012
 - für einen Betrag in Höhe von € 1.078,39 ab dem 01.01.2013

2. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 651,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu bezahlen.

Die **Beklagte** beantragt (Schriftsatz vom 19.8.2014):

Abweisung der Klage als unzulässig und Zurückweisung der Berufung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Zahlungsklage als unzulässig abzuweisen sei, da sie bereits vorprozessual (Schreiben vom 19.5.2011, Seite 3) die Angemessenheit des Tarifs bestritten habe mit der Folge, dass es der vorherigen Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens bedurft hätte.

In der Sache verteidigt sie die angegriffene Entscheidung und führt ergänzend vor:

Zutreffend habe das Landgericht sich zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Streitfall bei wertender Betrachtung eine Sendung im Sinne der Bestimmungen des §§ 20, 20 b UrhG vorliege. Zur Abgrenzung Sendung - Empfang sei die Frage des nachbarschaftlichen Verhältnisses relevant. Hierzu habe der Gesetzgeber klargestellt, dass ein im Sinne von § 20 UrhG relevanter Akt der (Weiter-) Sendung durch Kabelfunk dann nicht vorliege, wenn ein gesendetes Werk innerhalb einer Gemeinschaftsantennenanlage zeitgleich unverändert und vollständig übertragen werde. Ein solches nachbarschaftliches Verhältnis liege insbesondere dann vor, wenn die Gemeinschaftsantenne der Versorgung eines einzelnen Gebäudes (unabhängig von der Zahl der angeschlossenen Wohnungen, Gebäudeeingängen, Treppenhäuser etc.) diene (vgl. BT-Drucksache 13/9856, S. 3/4). So liege der Fall hier, da es sich um eine Gemeinschaftsantenne in einem einzelnen Gebäude handle. Im Übrigen seien die Bewohner des Wohnhauses "R." über den Verein Wohnhochhaus R. e.V. durch besondere gesetzliche Regelungen des Vereinsrechts miteinander verbunden. Die Kabelanlage gehöre den Eigentümern zur gesamten Hand. Die Eigentümergemeinschaft habe in den einzelnen Wohnungen keine Empfangsgeräte zur Verfügung gestellt. Auch dies führe zur Ablehnung der öffentlichen Werkwiedergabe. Ausreichend sei vielmehr das Bewusstsein, persönlich miteinander verbunden zu sein. Auch sei der Kreis der Bewohner bestimmt, während die "Öffentlichkeit" einen unbestimmten Personenkreis fordere. Dass vorliegend keine Öffentlichkeit begründet sei, entspreche auch den verbindlichen Leitlinien der Rechtsprechung des EuGH. Auch die Frage des Erwerbszwecks sei im Rahmen der Gesamtbeurteilung, ob es sich im konkreten Einzelfall um eine öffentliche Wiedergabe handle, nach ständiger Rechtsprechung des EuGH als wesentliches Kriterium zu berücksichtigen. Wie die Klägerin selbst erstinstanzlich vorgetragen habe, sei der Betrieb des Kabelempfangs durch die Beklagte nicht

erwerbswirtschaftlich orientiert. Auch müsse durch die Kabelweiterleitung ein neues Publikum gegenüber dem Publikum der ersten Rundfunksendung erreicht werden, was gleichfalls nicht der Fall sei. Die vom EuGH entwickelten Kriterien zur öffentlichen Wiedergabe im Unionsrecht seien verbindlich.

Bei dem Festhalten der Klägerin an einer Vergütungspflicht im Fall von mehr als 75 Wohneinheiten handele es sich nicht um eine vorzunehmende Einzelfallbetrachtung, sondern um eine schematische Betrachtung des Kabelweitersendungsvorgangs. Der vorliegende Sachverhalt sei dadurch geprägt, dass die der Eigentümergemeinschaft „R.“ angehörigen Eigentümer ihre eigenen Wohnungen innerhalb eines einzelnen abgegrenzten und verschlossenen rein privaten Wohngebäudes mit Kabelfernsehen versorgten. Dies sei nach der in der ständigen Rechtsprechung und Literatur geforderten wertenden Betrachtung des Einzelfalls zu würdigen. Hierbei sei sowohl der Begriff der öffentlichen Wiedergabe individuell zu beurteilen, als auch die Identität des Nutzers sowie die Frage nach der konkreten Nutzung. Sämtliche von der Klägerin vorgelegten Entscheidungen wiesen wesentliche Unterschiede zum vorliegenden Streitfall auf und könnten daher mit diesem nicht gleichgesetzt werden. Eine öffentlich Wiedergabe scheidet vorliegend bereits deshalb aus, da nach der Rechtsprechung des EuGH Voraussetzung hierfür sei, dass das durch Rundfunk gesendete Werk für ein neues Publikum übertragen werde, während die Eigentümer der Eigentümergemeinschaft R. e.V. ausschließlich ihre eigenen Wohnungen, mithin das bereits berücksichtigte Publikum, versorgten. Ferner fehle es auch an der nach der Rechtsprechung des EuGH für den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne vom Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 erforderlichen unbestimmten Zahl potentieller Adressaten, da die Anzahl der Wohnungen im Streitfall feststehe und eine Erweiterung des Kabelempfangs auf Dritte, die nicht Eigentümer der Wohnungen der Beklagten seien, technisch nicht möglich sei. Es komme daher auf das weitere, nach der Rechtsprechung des EuGH für den Begriff der Öffentlichkeit kumulativ erforderliche Kriterium einer „ziemlich großen Zahl von Personen“ nicht mehr an.

Die Beklagte habe die geltend gemachte Auskunft bereits vor Klageerhebung vollständig erteilt, wie die nunmehr von der Klägerin vorgenommene Bezifferung des Nutzungsentgelts anhand der Anlage K 1 zeige. Herr U., der Vorstand des R. e.V., habe die darin enthaltenen Angaben im Termin vor dem Senat lediglich wiederholt.

Die Höhe der Vergütung sei von der Klägerin unzutreffend berechnet, da die Klägerin

entgegen der Regelung in § 6 Ziff. 2 d (i) des von ihr an die Beklagte übersandten Vertrages (vgl. Anlage K 2) 75 der insgesamt 343 Wohneinheiten nicht bei der Bemessungsgrundlage hätte berücksichtigen dürfen, sodass lediglich 268 Wohneinheiten in die Bemessungsgrundlage hätten eingestellt werden dürfen (s.a. LGU S. 8 letzter Absatz). Schließlich werde an dem bereits in erster Instanz erhobenen Einwand der Unangemessenheit der beanspruchten Lizenz (Schriftsatz vom 20.9.2012, S. 9) festgehalten. Der Rechtsstreit sei nicht entscheidungsreif, da hinsichtlich der Lizenzhöhe eine Beweisaufnahme durchzuführen sei. Zudem obliege die Entscheidung im Betragsverfahren dem Gericht 1. Instanz, sodass an diese zurückzuverweisen sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Angemessenheit des Tarifs von der Beklagten weder vorprozessual noch im Prozess substantiiert bestritten worden sei. Die in Bezug genommene Entscheidung betreffe nicht den der Klage zugrunde gelegten Tarif.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.4.2014 Bezug genommen.

II.

Die nach § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte und im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte (§§ 519, 517 ZPO) und begründete (§ 520 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1 ZPO) Berufung hat in der Sache, soweit über sie nach der übereinstimmenden Erledigterklärung noch zu entscheiden war, keinen Erfolg, da die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft (§ 10 Abs. 6 WEG) durch den Betrieb der Kabelanlage keine Rechte von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, deren Rechte die Klägerin wahrnimmt bzw. deren Ansprüche die Klägerin einzieht, verletzt, sodass ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 20, 20 b UrhG bzw. ein Bereicherungsanspruch sowie ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten nicht besteht. Im Einzelnen:

1. Die Klage ist zulässig.

Die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens nach § 16 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1 a UrhWG vor Klageerhebung war im Streitfall nicht erforderlich.

Gemäß § 16 Abs. 1 UrhWG können Ansprüche gemäß § 14 Abs. 1 UrhWG erst geltend

gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. Gemäß § 16 Abs. 2 UrhWG ist bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 lit. a) ein vorgeschaltetes Schiedsstellenverfahren jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind, da Sinn und Zweck der Vorschaltung eines Schiedsstellenverfahrens die besondere Sachkunde der Schiedsstelle für die Beurteilung bzw. Überprüfung der Tarife ist. Wurde die Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs bereits vorprozessual bestritten, ist eine ohne vorherige Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens erhobene Klage als unzulässig abzuweisen. Wird die Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs erst im gerichtlichen Verfahren bestritten, ist das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UrhWG auszusetzen.

Wie diese Regelung in Bezug auf eine Stufenklage zu handhaben ist, erscheint fraglich, wenn man sich der Auffassung anschließen wollte, dass es bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs keiner vorherigen Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens bedürfte (vgl. zum Meinungsstand v. Ungern-Sternberg, FS Schrickler, 2005, S. 567, 574 f). Dies kann jedoch dahinstehen, da es sowohl für die Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 UrhWG als auch für die Aussetzung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 UrhG nach allgemeiner Auffassung eines substantiierten Bestreitens bedarf. Es muß daher seitens des Anspruchsgegners vorgetragen werden, weshalb der Tarif nicht anwendbar sein soll oder warum er als nicht angemessen anzusehen ist, insbesondere wenn der Tarif in anderen vergleichbaren Fällen von der Schiedsstelle oder den Gerichten bereits als angemessen erachtet worden ist. Desgleichen muß konkret dargelegt werden, welchen Betrag der Anspruchsgegner für angemessen hält (vgl. Schulze, in Dreier/Schulze UrhWG, 4. Auflage, § 16 Rdnr. 11, Rdnr. 21; Reinbothe, in Schrickler/Loewenheim, UrhG, 4. Aufl., § 16 UrhWG Rn. 4 mwN).

Die Beklagte hatte in ihrem Schreiben vom 19.5.2011 (Anlage B 1) nicht geltend gemacht, dass der von der Klägerin zugrunde gelegte Tarif nicht anwendbar ist, sondern „lediglich der Vollständigkeit halber ... auf Einigungsvorschläge der Schiedsstelle (Sch-Urh 76-78/07) [hingewiesen], in denen die Schiedsstelle die Mindestbemessungsgrenze von € 5,00 (netto) pro versorgtem Haushalt und Monat als rechswidrig abgelehnt hatte.“ Die Einigungsvorschläge vom 1.12.2008 befassten sich jedoch nicht mit dem erst am 22.9.2010 im Bundesanzeiger veröffentlichten Gemeinsamen Tarif, der der Klage zugrundeliegt.

2. Auch eine Aussetzung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UrhWG ist nicht veranlasst, denn auch im gerichtlichen Verfahren wurde die Angemessenheit des der Klage zugrunde gelegten Tarifs nicht substantiiert bestritten. In der Klageerwiderung (S. 9 = Bl. 25) wurde die Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von € 5,- pro Haushalt und Monat als unangemessen beanstandet unter Hinweis auf die Entscheidung der Schiedsstelle vom 22.2.2010 - Sch-Urh 7/08. Auch diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an ein substantiiertes Bestreiten, denn die als Anlage BK 8 vorgelegte Entscheidung der Schiedsstelle vom 22.2.2010 befasst sich ebenfalls nicht mit der Angemessenheit der Mindestbemessungsgrundlage des der Klage zugrunde liegenden Tarifs. Die Ausführungen zu dem Tarif beschränken sich darauf, dass der „Gemeinsame Tarif“ der „Münchner Runde“ nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen wurde, da die Schiedsstelle damals von seiner Rechtswidrigkeit ausging (Anlage BK 8, S. 10). Auch nach Übergang in die Zahlungsstufe hat die Beklagte nur auf ihren Vortrag in der Klageerwiderung Bezug genommen.

Ob es eines vorherigen Schiedsstellenverfahrens dann nicht bedarf, wenn es auf die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs im konkreten Fall nicht ankommt (so Reinbothe aaO Rn. 3 unter Bezugnahme auf OLG Hamburg ZUM-RD 1997, 21), kann somit dahinstehen.

3. Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass die Beklagte das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten, deren Rechte die Klägerin bzw. die weiteren in der sog. „Münchner Runde“ zusammengefassten Verwertungsgesellschaften wahrnehmen, nicht verletzt, sodass ein Schadensersatzanspruch bzw. ein Bereicherungsanspruch bereits dem Grunde nach nicht besteht. Folglich kann die Klägerin auch die Erstattung von Abmahnkosten (§ 97a Abs. 1 UrhG) nicht verlangen.

a) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Zu den beispielhaft aufgezählten besonderen Wiedergabearten in § 15 Abs. 2 UrhG gehört auch das Senderecht (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, § 20 UrhG). Dem Senderecht unterfällt der so genannte terrestrische Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie die an die Öffentlichkeit gerichtete Sendung über Kabel oder über Satellit (vgl. Dreier aaO § 20 Rdnr. 1). Durch Kabelfunk wird ein Werk Empfängern zugänglich gemacht, wenn es in Form von Funksignalen von einer Sendestelle aus leitungsgebunden einer Mehrzahl von Empfangsanlagen übermittelt

wird, durch die das Werk wieder für die menschlichen Sinne wahrnehmbar gemacht werden kann (vgl. BGH GRUR 1988, 206 - Kabelfernsehen II). Die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft versorgt die an ein Kabelnetz angeschlossenen 343 Haushalte der Wohnungseigentümer mit Fernseh- und Hörprogrammen. Die Hörfunk- und Fernsehsendungen werden nach Empfang der Satellitensignale von der Kopfstation der Gemeinschaftsantenne mit Hilfe des Kabelnetzes leitungsgebunden an die angeschlossenen Empfangsgeräte der 343 Wohnungseigentümer gesendet. Diese Weiterleitung durch die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft, die hierfür neben den Kosten des Kabelnetzes in Gestalt einer Umlage auf die einzelnen Wohnungseigentümer kein Entgelt erhebt, stellt jedoch keine zustimmungspflichtige öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3, §§ 20, 20b UrhG dar, denn sie beschränkt sich auf die Versorgung der der Wohnungseigentümergeinschaft angehörigen Wohneinheiten. Dass im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungseigentümer (343) die auch im Tarif der Klägerin angesetzte Grenze von 75 Wohneinheiten überschritten wird, ist nicht maßgeblich.

aa) Die Regelungen der § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3, § 20 b UrhG, mit denen ein Teil der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG (im Nachfolgenden Richtlinie) durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 umgesetzt wurde, sind richtlinienkonform auszulegen (BGH GRUR 2012, 1136, Tz. 10 - *Breitbandkabel*). Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe ist in Art. 3 Abs. 1 nicht erschöpfend definiert. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind daher Sinn und Tragweite dieses Begriffs mit Blick auf die Ziele, die mit dieser Richtlinie verfolgt werden, und dem Zusammenhang, in den sich die auszulegende Vorschrift einfügt, zu bestimmen (vgl. EuGH GRUR 2007, 225 Tz. 34 - *SGAE/Rafael*). Hiernach ist der Begriff der öffentlichen Wiedergabe weit zu verstehen, da das Hauptziel der Richtlinie 2001/29/EG darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen die Möglichkeit zu geben, für die Nutzung ihrer Werke unter anderem bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu erhalten. Nach dem Willen des Unionsgesetzgebers ist daher in den Fällen, in denen ein bestimmtes Werk Gegenstand mehrfacher Nutzungen ist, jede Sendung oder Weiterverbreitung eines Werkes, die nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, grundsätzlich erlaubnispflichtig (vgl. 23. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29/EG).

Nicht jede Übermittlung eines geschützten Werkes, die über ein Verteilernetz stattfindet, stellt allerdings eine erlaubnis- und daher vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe dar. Eine öffentliche Wiedergabe liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Zugänglichmachung der Werke ein bloßes technisches Mittel zur Gewährleistung oder Verbesserung des Empfangs der Erstsending in ihrem Sendegebiet darstellt (vgl. EuGH GRUR 2012, 156 Tz.194 - *Football Association Premier League u. Murphy*; GRUR 2013, 500 Tz. 28, 29 - *ITV Broadcasting Ltd. u.a./TVCatchup Ltd.*)

Der EuGH hat ferner den Begriff der Öffentlichkeit i.S. von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie dahingehend bestimmt, dass er eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten umfasst und zudem - kumulativ - eine ziemlich große Zahl von Personen impliziert, wobei die kumulative Wirkung zu beachten ist, die sich aus der Zugänglichmachung der Werke an die potentiellen Adressaten ergibt, insbesondere die Zahl der Personen, die neben- und nacheinander Zugang zum selben Werk haben (aaO Tz. 39 - *SGAE/Rafael*; aaO - Tz. 33 - *ITV Broadcasting Ltd. u.a./TVCatchup Ltd.*; GRUR 2014, 473 Tz. 27 - *OSA*).

bb) Der EuGH hat in zwei Entscheidungen sowohl die Verbreitung einer Sendung über Fernsehapparate in Hotelzimmer für Gäste eines Hotels (Urteil vom 7.12.2006, C-306/05, GRUR 2007, 225 Tz. 47 - *SGAE/Rafael*) als auch die Übertragung durch Rundfunk gesendeter Werke über einen Fernschirmschirm und Lautsprecher in eine Gastwirtschaft für deren Gäste (Urteil vom 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08, GRUR 2012, 156 Tz. 207 - *Football Association Premier League und Murphy*) als öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie qualifiziert, da die Weiterübertragung in den dort entschiedenen Verfahren kein bloßes technisches Mittel zur Gewährleistung oder Verbesserung des Empfangs der ursprünglichen Sendung in ihrem Sendebereich, sondern Handlungen der Hotel- bzw. Gaststättenbetreiber seien, ohne die die Gäste nicht in den Genuss der ausgestrahlten Werke kommen könnten, obwohl sie sich im Sendegebiet aufhielten. Eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG setze voraus, dass das durch Rundfunk gesendete Werk für ein neues Publikum übertragen werde, also für ein Publikum, das der Urheber des Werkes nicht berücksichtigt habe, als er dessen Nutzung zur Wiedergabe zustimmte. Ein Urheber, der die Sendung eines Werkes durch Rundfunk erlaube, ziehe vielmehr grundsätzlich nur die Besitzer von Empfangsgeräten als Publikum in Betracht, die die Sendung allein oder im privaten bzw. familiären Kreis empfangen. Der Besitzer eines Empfangsgerätes, der - wie der Betreiber eines Hotels oder der Inhaber einer

Gastwirtschaft - ein zusätzliches Publikum in die Lage versetze, das Werk anzuhören oder anzusehen, gebe das Werk danach für ein neues Publikum wieder (vgl. EuGH a.a.O. Tz. 41 ff. - *SGAE/Rafael*; Tz. 197/199 - *Football Association Premier League und Murphy*). Für eine öffentliche Wiedergabe sei zudem erforderlich, dass das durch Rundfunk gesendete Werk an eine Öffentlichkeit übertragen werde, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe im Sinne des 23. Erwägungsgrunds der Richtlinie 2001/29/EG ihren Ursprung nehme - also am Ort der durch Rundfunk gesendeten Aufführung - nicht anwesend sei.

Ob eine Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG Erwerbszwecken diene, sei demgegenüber nicht unerheblich (EuGH a.a.O. Tz. 204 - 206 - *Football Association League u. Murphy*), jedoch keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe (EuGH a.a.O. Tz. 44 - *SGAE/Rafael*).

cc) Der Bundesgerichtshof hat im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH in seinem Vorlagebeschluss vom 16.8.2012 (aaO - *Breitbandkabel*) die Auffassung vertreten, dass in der ihm zur Entscheidung vorliegenden Fallkonstellation von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen sei. Zwar könne nach der Rechtsprechung des EuGH die Kabelweiterleitung als bloßes technisches Mittel zur Gewährleistung oder Verbesserung des Empfangs der ursprünglichen Sendung in ihrem Sendebereich - und nicht als Wiedergabe der Sendung - anzusehen sein, da die Empfänger sich im Sendegebiet aufhalten und das ausgestrahlte Werk dort auch drahtlos empfangen können. Auch erscheine es zweifelhaft, ob das Werk für ein neues Publikum im Sinne der Rechtsprechung des EuGH wiedergegeben werde, weil die gesendeten Werke an die Besitzer von Empfangsgeräten übertragen werden, die die Sendung allein oder im privaten bzw. familiären Kreis empfangen (aaO Tz. 20). Maßgeblich hat der BGH für die von ihm vertretene Auffassung darauf abgestellt, dass ein durch Rundfunk gesendetes Werk von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen zu Erwerbszwecken über Kabel weiterübertragen werde. Ob die Kabelweiterübertragung einer Rundfunksendung im Versorgungsbereich des ursprünglichen Sendeunternehmens stattfinde, sei nicht entscheidend (aaO Tz. 21 f.).

dd) Der EuGH hat in einer weiteren Entscheidung zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie Stellung genommen. In der Entscheidung vom 7.3.2013 (GRUR 2013, 500 - *ITV Broadcasting Ltd. u.a./TVCatchup*

Ltd.) wurde für das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG maßgeblich darauf abgestellt, dass die Weitersendung einer terrestrischen Fernsehsendung nach einem spezifischen technischen Verfahren im Wege des Internet-Streamings erfolgte und es sich somit um kein bloßes technisches Mittel zur Gewährleistung oder Verbesserung der terrestrischen Fernsehübertragung im ursprünglichen Sendegebiet handelte. Erforderlich sei, dass ein solches technisches Mittel der Beibehaltung der Verbesserung der Empfangsqualität einer bereits existierenden Sendung diene und nicht für eine von ihr verschiedene Sendung durchgeführt werde. In jener Entscheidung wurden die mittels einer Antenne empfangenen Fernsehsignale anschließend durch einen Internetdienstleister über einen Erfassungsserver an einen Verschlüsselungsserver weitergeleitet, wo die einzelnen Videostreams - zum Zwecke der Weiterleitung per Internet an die einzelnen vertraglichen Nutzer - in ein anderes Kompressionsformat umgewandelt wurden. Die Nutzer, die bereits aufgrund ihrer Fernsehempfangslicenz die von der Sendeanstalt verbreiteten Fernsehsendungen empfangen konnten, riefen anschließend individuell die Videostreams auf den von dem Dienstleister angebotenen Kanälen ab. In diesem Fall hat der EuGH angenommen, dass sich durch den Eingriff des Internetdienstleisters die Übertragung der geschützten Werke von der Übertragung durch die betreffende Sendeeinrichtung unterschied, so dass eine bloße Verbesserung der Empfangsqualität durch den Gerichtshof verneint wurde. Dass sich die Abonnenten im Sendegebiet der terrestrischen Fernsehsendungen aufhielten und diese rechtmäßig mittels eines Empfangsgerätes empfangen konnten, wurde nicht als maßgeblich angesehen (aaO Tz. 37 - 39), da die Weiterleitung - anders als in den in Tz. 37 genannten Entscheidungen - durch ein anderes technisches Verfahren erfolgte (vgl. v. Ungern-Sternberg, GRUR 2014, 209, 211). Ebenso wurde es als unerheblich angesehen, ob die Weiterverbreitung in dem anderen technischen Verfahren Erwerbszwecken diene (aaO Tz. 42 f.).

An diese Rechtsprechung (vgl. zu dem vom deutschen Verständnis abweichenden Ansatz des EuGH v. Ungern-Sternberg, GRUR 2012, 1198 ff., GRUR 2013, 248, 251 f; GRUR 2014, 209, 211) hat der EuGH auch in den Entscheidungen vom 13.2.2014 (GRUR 2014, 360 - *Nils Svensson*) und vom 27.2.2014 (GRUR 2014, 473 Tz. 25 ff. - *OSA*) angeknüpft.

b) Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung stellt die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung der über eine Gemeinschaftsantenne der

Wohnanlage „R.“ per Satellit empfangenen Fernseh- und Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen 343 Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer des Objekts bei der gebotenen individuellen Beurteilung der maßgeblichen Umstände des Streitsfalls keine öffentliche Wiedergabe dar, sondern ist als Verbesserung des Empfangs der Wohnungseigentümer des Wohnhochhauses „R.“ zu qualifizieren.

aa) Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Weiterleitung der Rundfunksignale in die 343 Wohnungseinheiten an eine Öffentlichkeit im Sinne der Rechtsprechung des EuGH erfolgt. Denn die Empfänger der Sendesignale, die Wohnungseigentümer, stellen - anders als in einem Hotel (aaO - *SGAE/Rafael*), einer Gaststätte (aaO - *Football Association League u. Murphy*) oder in einer Kureinrichtung (aaO - *OSA*) - keine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten dar. Die Anzahl der versorgten Wohneinheiten unterliegt keinen Schwankungen. Auch eine kumulative Wirkung ist angesichts der geringen Fluktuation gering. Nach den Angaben der Beklagten im Termin vor dem Senat finden im Jahr durchschnittlich 30 Eigentümerwechsel statt. In welchem Umfang die Eigentumswohnungen vermietet sind und inwiefern insoweit ein wechselnder Adressatenkreis erreicht werden kann, vermag der Senat nicht zu beurteilen, da es hierzu an Vortrag fehlt.

Dass beim Vorliegen von mindestens 75 Wohneinheiten stets von einer Öffentlichkeit auszugehen ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH nicht (vgl. auch Erhardt, in Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl. § 20 Rn. 6).

Betreiberin der Kabelanlage ist die Eigentümergemeinschaft, die sich auf eine Umlage der mit dem Betrieb anfallenden Kosten an die Wohnungseigentümer beschränkt und kein darüber hinaus gehendes Entgelt erhebt, worauf vom BGH in dem Vorlagebeschluss maßgeblich abgestellt wurde.

Auch wenn die Auffassung des Landgerichts, wonach zwischen allen Wohnungseigentümern eine private Verbundenheit im Sinne des bisherigen Verständnisses zu § 15 Abs. 3 UrhG besteht, wie im Termin erörtert, nicht unbedenklich erscheint, erachtet der Senat zwischen den Wohnungseigentümern einer (auch großen) Wohnungseigentümergeinschaft bestehende Verbindungen weit ausgeprägter als bei den Mitgliedern einer weitgehend zufälligen Gruppe (vgl. das Beispiel bei v. Ungern-Sternberg, GRUR 2013, 248, 252 Rn. 77: Gäste eines von einem Verband belegten Tagungshotels).

bb) Mit der leitungsgebundenen Übertragung der Sendesignale in die einzelnen Wohnungen wird kein neues Publikum im Sinne der Rechtsprechung des EuGH erreicht. Denn die Wohnungseigentümer halten sich unstreitig im Sendegebiet der Sendeunternehmen auf. Sie empfangen, anders als in den vom EuGH entschiedenen Fallgestaltungen (Hotel, Gaststätte, Kureinrichtung), die Sendung allein oder im privaten bzw. familiären Kreis; d.h. die Sendung erreicht (nur) ein Publikum, das die Urheber und Leistungsschutzberechtigten durch die Ausstrahlung der Sendung bereits erreichen wollen (vgl. BGH aaO Tz. 20 - Breitbandkabel).

Dies wäre für die Qualifizierung als öffentliche Wiedergabe nur dann nicht erforderlich, wenn sich die Weiterleitung der Sendesignale mittels der Kabelanlage nicht als technisches Mittel der Beibehaltung oder Verbesserung der Empfangsqualität einer bereits existierenden Sendung darstellte, sondern als Übertragung einer von ihr verschiedenen Sendung im Sinne der vorstehend erörterten Entscheidung (EuGH a.a.O Tz. 26 - 29 - *ITV Broadcasting Ltd. u.a./TVCatchup Ltd.*) anzusehen wäre, was aber auch von der Klägerin - zu Recht - nicht geltend gemacht wird.

Bei der Weiterleitung des mittels der Gemeinschaftsantenne der Miteigentümergeinschaft R. e.V. empfangenen Satellitensignals an die Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer handelt es sich bei wertender Betrachtung daher lediglich um einen privaten - durch die angebrachte Gemeinschaftsantenne verbesserten - Empfang der Originalsendung und nicht um eine urheberrechtlich relevante Weitersendung der Funksignale. Die Umwandlung der von der Gemeinschaftsantenne empfangenen Satellitenfrequenzen in der Kopfstelle zum Zwecke der Weiterleitung der Signale im Kabelnetz stellt lediglich ein technisches Mittel zur Verbesserung des Empfangs und kein spezifisches neues technisches Verfahren dar.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO. Soweit die Parteien den Auskunftsanspruch übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entspricht es billigem Ermessen (§ 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO) der Klägerin unabhängig davon, ob die „Null-Auskunft“ bereits - wie geltend gemacht - vorprozessual erteilt worden war, insoweit die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn mangels eines Hauptanspruchs stand der Klägerin auch der Hilfsanspruch auf Auskunft nicht zu.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10 ZPO.

3. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 44 GKG. Das Landgericht hat den Streitwert der Stufenklage auf € 10.000,- festgesetzt.

4. Die Revision war zuzulassen, da der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage als öffentliche Wiedergabe zu qualifizieren ist, grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

...
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

...
Richter
am Oberlandesgericht

...
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 11.09.2014

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle